

VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung der „Freunde der Salzburger Festspiele“ findet am 6. August 2024 um 11.00 Uhr in der Großen Universitätsaula, Max-Reinhardt-Platz, Eingang Furtwänglerpark, statt.

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Präsidenten KR Heinrich Spängler
- 4 Bericht der Präsidentin Dr. Kristina Hammer
- 5 Bericht des Intendanten Markus Hinterhäuser
- 6 Bericht des Kaufmännischen Direktors Mag. Lukas Crepaz
- 7 Jahresabschluss zum 30.9.2023
- 8 Bericht der Rechnungsprüfer
- 9 Genehmigung des Jahresabschlusses zum 30.9.2023
- 10 Entlastung des Vorstands
- 11 Antrag auf Änderung der Satzung
- 12 Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands
- 13 Allfälliges

Diese Einladung gilt als ordentliche Ladung.

Zutritt nur für Förderer und Ordentliche Mitglieder.

KR Heinrich Spängler e.h.
Präsident

TOP 11) Antrag auf Änderung der Satzung

Bestehende Satzung	Antrag auf Änderung
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in Form des Salzburger Festspielgedankens – wie er sowohl von den Gründern als auch im zum Festspieljubiläum 2020 herausgegebenen Memorandum formuliert wurde – und der Salzburger Festspiele in materieller und ideeller Hinsicht.</p> <p>2. Der Verein darf keine anderen als die in den §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) festgelegten begünstigten Zwecke (Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit) verfolgen, mit Ausnahme völlig untergeordneter Nebenzwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt ausdrücklich keinen Gewinn an (Gewinnausschluss). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus finanziellen Mitteln des Vereins; Organen darf nur der ihnen entstandene Aufwand entschädigt werden (z.B. Fahrtkosten). Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in Form des Salzburger Festspielgedankens – wie er sowohl von den Gründern als auch im zum Festspieljubiläum 2020 herausgegebenen Memorandum formuliert wurde – und der Salzburger Festspiele in materieller und ideeller Hinsicht.</p> <p>2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO sowie des § 4a Abs 2 Z 1 EStG. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organen darf nur der ihnen entstandene Aufwand entschädigt werden (z.B. Fahrtkosten).</p>
<p>§ 3 Mittel des Vereins</p> <p>1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.</p> <p>2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • musik- und theaterwissenschaftliche Forschungs- und Lehrveranstaltungen in Form von Vorträgen, Seminaren, Symposien; • wissenschaftliche Forschungsarbeiten über Musik und Theater, die in engem Zusammenhang mit den Salzburger Festspielen stehen und die Rolle der Salzburger Festspiele im Kulturleben des In- und Auslands zum Gegenstand haben; • Publikationen und Dokumentationen zum Zwecke der Unterstützung der Salzburger Festspiele und zur Vertiefung der Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern und den Salzburger Festspielen und deren soziokulturellem Umfeld sowie durch die Weitergabe von Mitteln gem. § 40a Bundesabgabenordnung (BAO). 	<p>§ 3 Mittel des Vereins</p> <p>1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.</p> <p>2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von künstlerischen sowie musik- und theaterwissenschaftlichen Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Seminaren oder Symposien; • wissenschaftliche Forschungsarbeiten über Musik und Theater, die in engem Zusammenhang mit den Salzburger Festspielen stehen und die Rolle der Salzburger Festspiele im Kulturleben des In- und Auslands zum Gegenstand haben; • Publikationen und Dokumentationen zum Zwecke der Unterstützung der Salzburger Festspiele und zur Vertiefung der Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern und den Salzburger Festspielen und deren soziokulturellem Umfeld; • Abgabe von Waren im inhaltlichen Zusammenhang mit den Salzburger Festspielen in untergeordnetem Ausmaß;

TOP 11) Antrag auf Änderung der Satzung

<p>3. Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins sollen aufgebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Beiträge der Mitglieder, b) durch Spenden, Subventionen, Erbschaften/Vermächtnisse und Sponsoring, c) durch Erträge aus Vermögensverwaltung, d) durch Veranstaltungen sowie <p>e) durch sonstige Einnahmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen, wenn klar erkennbar ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist; • Weiterleitung von Geldmitteln oder sonstigen Vermögenswerten gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und Abs 6 EStG mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht. <p>3. Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins sollen aufgebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Beiträge der Mitglieder, b) durch Spenden, Subventionen, Erbschaften/Vermächtnisse und Sponsoring, c) durch Erträge aus Vermögensverwaltung, d) durch Erträge aus Veranstaltungen und Inseraten sowie e) durch Einnahmen aus Betrieben, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) darstellen, auf die jedoch entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 BAO oder des § 45 Abs 2 BAO zutreffen. Weiters durch Einnahmen aus Betrieben, auf die zwar § 45 Abs 1 und Abs 2 BAO nicht anwendbar sind, jedoch die Voraussetzungen des § 45a BAO erfüllt werden oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs 2 BAO vorliegt. <p>Sämtliche Spendenmittel dürfen ausschließlich nur für begünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks iVm § 4a Abs 2 Z 1 EStG verwendet werden. Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen sich ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens auf 10 % der Spendeneinnahmen belaufen.</p>
<p>§ 23 Vereinsauflösung</p> <p>Bei Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.</p>	<p>§ 23 Vereinsauflösung</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.</p>